

Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Handewitt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde Handewitt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Kosten- und Gebührenentscheidungen,
12. notwendige Beglaubigungen für Bewerbungszwecke, mit Ausnahme von Personenstandsunterlagen, die arbeitslose Stellungssuchende, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII empfangen, benötigen.

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen trifft;
2. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereinigungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Für die Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes verwiesen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 4 Abs. 3 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

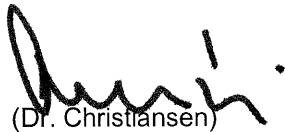
§ 7 Inkrafttreten

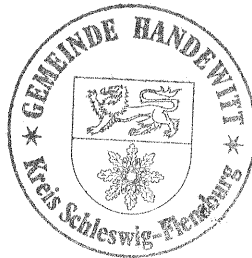
Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Handewitt vom 28.03.1996 in der Fassung ihrer Nachträge vom 04.10. und 18.12.2001 außer Kraft.

Handewitt, den 06.11.2008

Gemeinde Handewitt
-Der Bürgermeister-


(Dr. Christiansen)



Gebührentabelle

Anlage zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung vom Verwaltungsgebühren vom
06.11.2008

Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr
1.1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt, je Vorgang	2,50 €
1.2.	für Leistungen nach Ziff. 1.1., die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je Vorgang bis auf	10,00 €
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergl. sowie für schriftliche Auskünfte, Abschriften und Auszüge - auch aus Urkunden (ausgenommen Personenstandurkunden) und Akten - soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 €
3.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4.1.	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Hausordnungen, Vordrucken, Verdingungsunterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 € bis 25,00 €
4.2.	für Haushaltspläne werden die ermittelten Selbstkosten zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages von 10% erhoben	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 € bis 100,00 €
6.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt wurde	bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr
7.	Auslagenpauschale für Aktenversendung an Dritte oder deren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte	5,00 €
8.	Bereitstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG)	
8.1.	in einfachen Fällen	5,00 € bis 50,00 €
8.2.	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € bis 2.000,00 €
9.	Fotokopien je Seite	
9.1.	DIN A4, einseitig	0,25 €
9.2.	DIN A4, beidseitig	0,50 €
9.3.	DIN A3, einseitig	0,50 €
9.4.	DIN A3, beidseitig	1,00 €
9.5.	für ortsansässige gemeinnützige Vereine und Einrichtungen ermäßigt sich die Gebühr nach den Ziffern 8.1. - 8.4. um die Hälfte	
10.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärungen)	15,00 €
	Zweitausfertigung	5,00 €
11.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00 €
	Zweitausfertigung	5,00 €
12.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zweitschrift eines Steuer- oder Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	2,50 €

Gebührentabelle

Anlage zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung vom Verwaltungsgebühren vom
06.11.2008

Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr
13.	Ausstellung einer Bescheinigung für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	
13.1.	für Einfamilienhäuser	5,00 €
13.2.	für Zweifamilienhäuser	10,00 €
13.3.	für zwei- und mehrgeschossige Mietshäuser	20,00 €
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Zeitaufwand und beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 €
15.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
16.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 € bis 100,00 €